

Anlage 3: Datenschutzerklärung

Datenschutz des Freundeskreis Strandläufernest e.V.

1) Grundsatz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Rechte der Mitglieder

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Diese Datenschutzerklärung gilt für die Datenverarbeitung durch:

Verantwortlicher:

Vorstand Freundeskreis Strandläufernest e.V.
c/o Torsten Gast,
Auf Sanders Kampe 1,
31855 Aerzen, Deutschland
Email: torsten.gast@strandlaeufernest.de
Telefon: +49 (0) 172 5422079

4) Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck und deren Verwendung

Von den Mitgliedern des Vereins werden folgende Informationen erhoben:

Vorname, Nachname,
Adresse,
Telefonnummer,
E-Mail-Adresse,
Geburtsdatum,
Kontoverbindung.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt,

- um die Vereinsmitglied identifizieren zu können;
- um im Rahmen des Vereinszwecks die Interessen der Mitglieder angemessen vertreten zu können;
- zur Korrespondenz mit den Mitgliedern;
- zur Rechnungsstellung in Bezug auf die Mitgliedsbeiträge.

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Anfrage der Mitglieder hin und ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die angemessene Erfüllung von Verpflichtungen aus der Vereinssatzung Mandatsvertrag erforderlich.

Die für den Vereinsbeitritt vom Verein erhobenen personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf der dritten Kalenderjahres nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein vom



Verein gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass der Verein nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (aus HGB, StGB oder AO) zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder das Mitglied in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt hat.

5) Weitergabe von Daten an Dritte

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Soweit es aber nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben erforderlich ist, können personenbezogenen Daten der Mitglieder an Dritte weiter gegeben werden. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Dienstleister, die der Vorstand zur Datenverarbeitung einschaltet. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Mai 25.05.2018